

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschuß

Geschäftszeichen:

3 w 81/03

416 o 84/03

In dem Rechtsstreit

..... **AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder**

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozeßbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

g e g e n

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Zivilsenat
durch die Richter

Gärtner

v. Franqué

Spannuth

am 7. Juli 2003:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts
Hamburg, Kammer 16 für Handelssachen, vom 21. Mai 2003 abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne
vorherige mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung
eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden

Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000.- ; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

im geschäftlichen Verkehr bei der Werbung oder dem Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen oder –waren die Domain

www.....de

zu benutzen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 250.000.-.

Gründe:

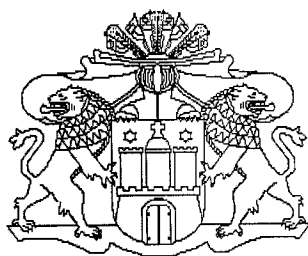
Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Verfügungsanspruch folgt aus §§ 14 Abs. 5 i.V.m. 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG. Der Antragsgegner verletzt die Marken T..... und T..... der Antragstellerin, wenn er unter der Domain www.....de Werbung für Telekommunikationsdienstleistungen oder –waren betreibt und sei dies – wie bisher auch nur geschehen – durch Aufschaltung von Werbebannern dritter Anbieter. Das Landgericht hat zutreffend herausgearbeitet, dass zwischen den kollidierenden Zeichen so große klangliche Ähnlichkeit besteht, dass die Bezeichnungen miteinander verwechselt werden können. Der Senat kann dem Landgericht jedoch nicht folgen, wenn es ausführt, dass diese klangliche Ähnlichkeit irrelevant sei, weil eine Begegnung mit der beanstandeten Domain im Bereich des Mündlichen kaum stattfinden wird. Domains werden vielfach in der Werbung oder auf Geschäftsdrucksachen benutzt. Insbesondere werbliche Angebote führen in der Kommunikation der umworbenen Kunden untereinander dazu, die Domain auch im Gespräch zu nennen, nämlich etwa als Hinweis darauf, dass sich ein interessantes Angebot auf der Website „xyz“ finde. Bereits damit ist der Tatbestand von § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG erfüllt, denn bereits in dieser Situation ist bei der gegebenen Ähnlichkeit der Zeichen, der Identität der unter den Zeichen beworbenen Waren bzw. Dienstleistungen nach den sich zwischen diesen Polen abspielenden Wechselwirkungen für das Publikum Verwechslungsgefahr bezüglich der betrieblichen Zuordnung eines so bezeichneten Angebots im Internet ernstlich zu besorgen. Auf die gesteigerte Kennzeichnungskraft der Klagzeichen käme es damit noch nicht einmal an. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Gärtner

v. Franqué

Spannuth



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschuß

Geschäftszeichen:

3 w 81/03

416 o 84/03

In dem Rechtsstreit

..... **AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder**

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozeßbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

g e g e n

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Zivilsenat
durch die Richter

Gärtner

v. Franqué

Spannuth

am 7. Juli 2003:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts
Hamburg, Kammer 16 für Handelssachen, vom 21. Mai 2003 abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne
vorherige mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung
eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden

Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000.- ; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

im geschäftlichen Verkehr bei der Werbung oder dem Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen oder –waren die Domain

www.....de

zu benutzen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 250.000.-.

Gründe:

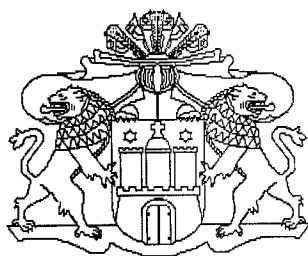
Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Verfügungsanspruch folgt aus §§ 14 Abs. 5 i.V.m. 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG. Der Antragsgegner verletzt die Marken T..... und T..... der Antragstellerin, wenn er unter der Domain www.....de Werbung für Telekommunikationsdienstleistungen oder –waren betreibt und sei dies – wie bisher auch nur geschehen – durch Aufschaltung von Werbebannern dritter Anbieter. Das Landgericht hat zutreffend herausgearbeitet, dass zwischen den kollidierenden Zeichen so große klangliche Ähnlichkeit besteht, dass die Bezeichnungen miteinander verwechselt werden können. Der Senat kann dem Landgericht jedoch nicht folgen, wenn es ausführt, dass diese klangliche Ähnlichkeit irrelevant sei, weil eine Begegnung mit der beanstandeten Domain im Bereich des Mündlichen kaum stattfinden wird. Domains werden vielfach in der Werbung oder auf Geschäftsdrucksachen benutzt. Insbesondere werbliche Angebote führen in der Kommunikation der umworbenen Kunden untereinander dazu, die Domain auch im Gespräch zu nennen, nämlich etwa als Hinweis darauf, dass sich ein interessantes Angebot auf der Website „xyz“ finde. Bereits damit ist der Tatbestand von § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG erfüllt, denn bereits in dieser Situation ist bei der gegebenen Ähnlichkeit der Zeichen, der Identität der unter den Zeichen beworbenen Waren bzw. Dienstleistungen nach den sich zwischen diesen Polen abspielenden Wechselwirkungen für das Publikum Verwechslungsgefahr bezüglich der betrieblichen Zuordnung eines so bezeichneten Angebots im Internet ernstlich zu besorgen. Auf die gesteigerte Kennzeichnungskraft der Klagzeichen käme es damit noch nicht einmal an. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Gärtner

v. Franqué

Spannuth



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschuß

Geschäftszeichen:

3 w 81/03

416 o 84/03

In dem Rechtsstreit

..... **AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder**

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozeßbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

g e g e n

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Zivilsenat
durch die Richter

Gärtner

v. Franqué

Spannuth

am 7. Juli 2003:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts
Hamburg, Kammer 16 für Handelssachen, vom 21. Mai 2003 abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne
vorherige mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung
eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden

Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000.- ; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

im geschäftlichen Verkehr bei der Werbung oder dem Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen oder –waren die Domain

www.....de

zu benutzen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 250.000.-.

Gründe:

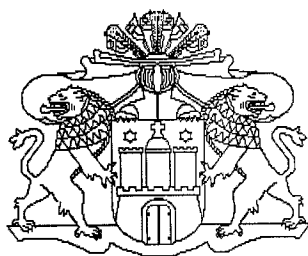
Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Verfügungsanspruch folgt aus §§ 14 Abs. 5 i.V.m. 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG. Der Antragsgegner verletzt die Marken T..... und T..... der Antragstellerin, wenn er unter der Domain www.....de Werbung für Telekommunikationsdienstleistungen oder –waren betreibt und sei dies – wie bisher auch nur geschehen – durch Aufschaltung von Werbebannern dritter Anbieter. Das Landgericht hat zutreffend herausgearbeitet, dass zwischen den kollidierenden Zeichen so große klangliche Ähnlichkeit besteht, dass die Bezeichnungen miteinander verwechselt werden können. Der Senat kann dem Landgericht jedoch nicht folgen, wenn es ausführt, dass diese klangliche Ähnlichkeit irrelevant sei, weil eine Begegnung mit der beanstandeten Domain im Bereich des Mündlichen kaum stattfinden wird. Domains werden vielfach in der Werbung oder auf Geschäftsdrucksachen benutzt. Insbesondere werbliche Angebote führen in der Kommunikation der umworbenen Kunden untereinander dazu, die Domain auch im Gespräch zu nennen, nämlich etwa als Hinweis darauf, dass sich ein interessantes Angebot auf der Website „xyz“ finde. Bereits damit ist der Tatbestand von § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG erfüllt, denn bereits in dieser Situation ist bei der gegebenen Ähnlichkeit der Zeichen, der Identität der unter den Zeichen beworbenen Waren bzw. Dienstleistungen nach den sich zwischen diesen Polen abspielenden Wechselwirkungen für das Publikum Verwechslungsgefahr bezüglich der betrieblichen Zuordnung eines so bezeichneten Angebots im Internet ernstlich zu besorgen. Auf die gesteigerte Kennzeichnungskraft der Klagzeichen käme es damit noch nicht einmal an. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Gärtner

v. Franqué

Spannuth



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschuß

Geschäftszeichen:

3 w 81/03

416 o 84/03

In dem Rechtsstreit

..... **AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder**

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozeßbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

g e g e n

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Zivilsenat
durch die Richter

Gärtner

v. Franqué

Spannuth

am 7. Juli 2003:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts
Hamburg, Kammer 16 für Handelssachen, vom 21. Mai 2003 abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne
vorherige mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung
eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden

Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000.- ; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

im geschäftlichen Verkehr bei der Werbung oder dem Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen oder –waren die Domain

www.....de

zu benutzen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 250.000.-.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Verfügungsanspruch folgt aus §§ 14 Abs. 5 i.V.m. 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG. Der Antragsgegner verletzt die Marken T..... und T..... der Antragstellerin, wenn er unter der Domain www.....de Werbung für Telekommunikationsdienstleistungen oder –waren betreibt und sei dies – wie bisher auch nur geschehen – durch Aufschaltung von Werbebannern dritter Anbieter. Das Landgericht hat zutreffend herausgearbeitet, dass zwischen den kollidierenden Zeichen so große klangliche Ähnlichkeit besteht, dass die Bezeichnungen miteinander verwechselt werden können. Der Senat kann dem Landgericht jedoch nicht folgen, wenn es ausführt, dass diese klangliche Ähnlichkeit irrelevant sei, weil eine Begegnung mit der beanstandeten Domain im Bereich des Mündlichen kaum stattfinden wird. Domains werden vielfach in der Werbung oder auf Geschäftsdrucksachen benutzt. Insbesondere werbliche Angebote führen in der Kommunikation der umworbenen Kunden untereinander dazu, die Domain auch im Gespräch zu nennen, nämlich etwa als Hinweis darauf, dass sich ein interessantes Angebot auf der Website „xyz“ finde. Bereits damit ist der Tatbestand von § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG erfüllt, denn bereits in dieser Situation ist bei der gegebenen Ähnlichkeit der Zeichen, der Identität der unter den Zeichen beworbenen Waren bzw. Dienstleistungen nach den sich zwischen diesen Polen abspielenden Wechselwirkungen für das Publikum Verwechslungsgefahr bezüglich der betrieblichen Zuordnung eines so bezeichneten Angebots im Internet ernstlich zu besorgen. Auf die gesteigerte Kennzeichnungskraft der Klagzeichen käme es damit noch nicht einmal an. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Gärtner

v. Franqué

Spannuth